

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
S 3841 – 1 – St 231
S 3841 – 6 – St 224 K

Oberfinanzdirektion Münster
S 3841 - 10 - St 23 - 35

Merkblatt

über
die steuerlichen Beistandspflichten der Notare
auf den Gebieten

Grunderwerbsteuer
Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
Ertragsteuern

Stand: März 2001

Inhaltsübersicht	Seite
Teil A: Allgemeines	1
Teil B: Grunderwerbsteuer	
1. Maßgebende Vorschriften	1
2. Anzeigepflichtige Vorgänge, steuerfreie Vorgänge	1
3. Zuständiges Finanzamt	3
4. Form und Inhalt der Anzeigen	5
5. Anzeigefrist	5
6. Absendevermerk des Notars	6
7. Bedeutung der Anzeigen	6
Teil C: Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	
1. Maßgebende Vorschriften	7
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	7
3. Zuständiges Finanzamt	9
4. Form und Inhalt der Anzeigen	9
5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	10
6. Absendevermerk des Notars	10
7. Empfangsbestätigung des Finanzamts	10
Teil D: Ertragsteuern	
1. Maßgebende Vorschriften	11
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	11
3. Zuständiges Finanzamt	11
4. Form und Inhalt der Anzeigen	11
5. Frist für die Anzeigen	11
6. Absendevermerk des Notars	12
7. Empfangsbestätigung des Finanzamts	12
Teil E: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	12
Teil F: Übersicht über die Zuständigkeiten für Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	13
Teil G: Anschriften der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen	13
Teil H: Vordruckmuster	13

Teil A: **Allgemeines**

Es wird gebeten, Änderungen der Rechtslage in diesem Merkblatt selbst zu vermerken.

Teil B: **Grunderwerbsteuer**

1. **Maßgebende Vorschriften**

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

§§ 18, 20 und 21 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vom 17.12.1982 (BGBl I S. 1777, BStBl I S. 955) in der ab 01.01.1997 geltenden Neufassung vom 26.02.1997 (BGBl. S. 418, BStBl 1997 I S. 313), geändert durch Art. 15 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl I S. 402, BStBl I S. 304), § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) sowie Art. 13 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790, BStBl I 2001 S. 3).

2. **Anzeigepflichtige Vorgänge**

Die Anzeigepflicht betrifft alle Rechtsvorgänge, die unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an einem inländischen Grundstück (Tz. 2.4) betreffen (vgl. Einf.Erl. zum GrEStG 1983 vom 21.12.1982, BStBl I 1982, 968 zu Tz 10.1).

2.1 Der Notar hat Anzeige insbesondere über folgende Rechtsvorgänge zu erstatten, die er beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):

2.1.1 Grundstückskaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen (z.B. Tauschverträge, Einbringungsverträge, Übergabeverträge, Auseinandersetzungsverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten).

Dazu zählen auch die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.

2.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;

2.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;

- 2.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründen. Einem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
- 2.1.5 Abtretungen der unter Tz. 2.1.3 und 2.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
- 2.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z.B. Begründung sowie Auflösung eines Treuhandverhältnisses, Wechsel des Treugebers, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Auftragswerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht);
- 2.1.7 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört;
- 2.1.8 Übergang von unter Tz. 2.1.7 bezeichneten Gesellschaftsanteilen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet;
- 2.1.9 Übertragungen von Anteilen an einem Nachlass (Erbteilsübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält;
- 2.1.10 Vorverträge, Optionsverträge sowie Kauf- und Verkaufsangebote. Die Einräumung eines Vorkaufsrechts ist nicht anzeigepflichtig.
- 2.1.11 Bei einheitlichen Vertragswerken erfasst die Anzeigepflicht außer dem Grundstücksveräußerungsvertrag auch diejenigen in derselben Niederschrift oder einer anderen Niederschrift beurkundeten Verträge (z.B. Treuhandvertrag, Baubetreuungsvertrag, Generalunternehmervertrag, Bauvertrag), die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden. Anzeigepflichtig sind auch solche Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind, es sei denn, die Grunderwerbsteuerliche Relevanz des weiteren Vertrags kann mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Der Notar braucht damit solche Verträge dann nicht anzuzeigen, wenn er in der Lage ist, mit Gewissheit auszuschließen, dass diese verknüpften Verträge für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung sind.

- 2.2 Der Notar hat auch Anzeige zu erstatten über:
- 2.2.1 Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die er beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrEStG);
- 2.2.2 nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der in den Tz. 2.1 bis 2.2.1 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung.
- 2.3 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG) bzw. nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist; insbesondere in den Fällen des § 3 Nrn. 4 und 6 GrEStG (vgl. Erlaß des Finanzministeriums des Landes NRW vom 16.06.1999 S 4540 - 1 - V A 2).
- Insbesondere in den Fällen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Tz. 2.1.7 und 2.1.8) ist die Urkundsperson der Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu ermitteln, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist.
- 2.4 Grundstücke im Sinne des GrEStG sind inländische Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts einschließlich noch nicht vermessene Teilflächen, Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und Teileigentum (§ 2 Abs. 1 GrEStG). Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG).
- Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auch auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht, ein Gebäude auf fremdem Boden oder ein dinglich gesichertes Sondernutzungsrecht betreffen.

3. Zuständiges Finanzamt

- 3.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung bzw. in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).
- 3.2 Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. Liegt das Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung

des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt (§ 17 Abs. 1 GrEStG).

- 3.2.1 In den Fällen nach 3.2 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 2 GrEStG).

Werden jedoch in einem Vertrag mehreren Grundstücken jeweils selbständige, nachvollziehbare Preise zugeordnet, bedarf es keiner gesonderten Feststellung und der Rechtsvorgang ist jedem beteiligten Finanzamt anzuzeigen.

- 3.2.2 Für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist zuständig:

- bei Grundstückserwerben durch Umwandlung auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet,
- in den Fällen des § 1 Abs. 2a und Abs. 3 GrEStG das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird. Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so ist für die gesonderte Feststellung das unter 3.2.1 Satz 1 genannte Finanzamt zuständig (§ 17 Abs. 3 GrEStG).

- 3.3 Ein Tauschvertrag, durch den ein Grundstück gegen ein im Bezirk eines anderen Finanzamts belegenes Grundstück getauscht wird, fällt nicht unter § 17 Abs. 2 GrEStG. Über den Tauschvertrag ist an beide Finanzämter Anzeige zu erstatten.

- 3.3 Eine Übersicht über die für Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen enthält Teil F dieses Merkblatts; die Anschriften der Finanzämter können Teil G dieses Merkblatts entnommen werden.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

- 4.1 Die Anzeigen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 GrEStG). Hierfür ist der bundeseinheitliche Vordrucksatz "Veräußerungsanzeige" zu verwenden, der den Notaren von den Finanzämtern unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (vgl. Muster in Teil H dieses Merkblatts). Nach Genehmigung durch die Oberfinanzdirektion können auch maschinell ausfüllbare Veräußerungsanzeigen verwendet werden.
- 4.2 Die Anzeigen müssen enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
- 4.2.1 Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nrn. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;
 - 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
 - 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
 - 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
 - 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG);
 - 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
- 4.3.1 die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft;
 - 4.3.2 die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile.
- 4.4 Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang oder des Antrags beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GrEStG).

5. Anzeigefrist

Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts sieht das GrEStG nicht vor (EinfErl. zu § 21, aaO, Tz 12).

7. Bedeutung der Anzeigen

7.1 Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).

7.2 Die Anzeigepflicht nach § 18 GrEStG führt zu keiner Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO (BFH-Urteil vom 16.02.1994, BStBl 1994 II S. 866). Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht kann der Steueranspruch verjähren.

7.3 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2 a und 3 GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

7.4 Da ein Blatt des Vordrucksatzes "Veräußerungsanzeige" als Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG Verwendung findet, ist ein sorgfältiges Ausfüllen des Vordrucksatzes durch den Anzeigepflichtigen unerlässlich. Bei mangelhaft ausgefüllten Anzeigen kann sich die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch verzögern.

Teil C: **Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)**

1. **Maßgebende Vorschriften**

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

§ 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) vom 17.04.1994 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.02.1997 (BGBl I S. 378, BStBl I S. 298) geändert durch Art. 10 des Steuerentlastungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402, BStBl. I S. 304), Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 (BGBl I S. 1034, BStBl I S. 1192), §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 08.09.1998 (BGBl I S. 2658, BStBl I S. 1183), § 102 Abs. 4 AO sowie Art. 19, 20 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790, BStBl I 2001 S. 3).

2. **Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge**

2.1 Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

2.2 Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen,
- Schenkungen und Schenkungsversprechen,
- Zweckzuwendungen,
- Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber nach den Umständen, die bei der Beurkundung oder sonst bekannt geworden sind, eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden enthalten (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).

2.3 Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind Rechtsgeschäfte stets schon dann anzuzeigen, wenn auch nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:

2.3.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z.B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert

- des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird),
- 2.3.2 die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte erfährt,
- 2.3.3 vorgezogene Erbregelungen und Geschäfte, welche
- die vorzeitige Befriedigung,
 - den Verzicht,
 - die Übertragung / Abtretung von
 - Erb- und Pflichtteilsansprüchen sowie Vermächtnissen (z.B. durch Zuwendungsverzichtvertrag, § 2352 BGB),
 - Anwartschaften auf eine Nacherbfolge zum Gegenstand haben,
- 2.3.4 Zuwendungen unter Ehegatten, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen),
- 2.3.5 die Beteiligung naher Angehöriger an einem Unternehmen (Familiengesellschaft – OHG, KG usw.),
- 2.3.6 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinem Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt,
- 2.3.7 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten naher Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist,
- 2.3.8 Zuwendungen und dgl. an Personen, die nach den Angaben der Beteiligten jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen zu geringes Entgelt Dienste geleistet haben,
- 2.3.9 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften und Gesellschaftern (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhungen gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld).
- 2.4 Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG, §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zu Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.
- 2.5 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von nicht mehr als 10.000 DM / 5.200 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10.000 DM / 5.200 Euro vorhanden oder Gegenstand der freigebigen Zuwendung ist (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 ErbStDV).

3. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zuständige Finanzamt zu richten. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Erblasser oder Schenker, hilfsweise der Erwerber, seinen (letzten) Wohnsitz oder (letzten) gewöhnlichen Aufenthalt hat (hatte) (§ 35 ErbStG).

Die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist in Nordrhein-Westfalen auf neun Finanzämter konzentriert worden. Die Zuständigkeiten sind in Teil F dieses Merkblatts dargestellt; die Anschriften können Teil G dieses Merkblatts entnommen werden.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

4.1 Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat. Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie die Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV zu übersenden (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ErbStDV, vgl. Teil H dieses Merkblatts). Es ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschriften gleichzeitig auch die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erheblichen Umstände, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundungen ergeben, mitgeteilt werden, insbesondere

- der Name, der letzte Wohnsitz, der Sterbeort, der Geburtstag und der Todestag des Erblassers,
- der Name und der Wohnsitz des Schenkers, der Erwerber und der sonstigen Beteiligten,
- das Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker,
- der Wert des Nachlasses oder der Zuwendung,
- der der Kostenberechnung zugrundegelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus §§ 7 und 8 ErbStDV.

4.2 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetra-

gen sind und welchen Wert sie im einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen des Finanzamts nicht nur das Datum und Geschäftszeichen des Erbscheines anzugeben, sondern darüber hinaus in die Urkunde noch aufzunehmen oder mitzuteilen den Todestag, letzten Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers sowie die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.

5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge

5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.

5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Bei Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige bzw. der Urschrift der Urkunde zu vermerken:

- der Absendetag;
- das Finanzamt (die Finanzämter), an welches die Anzeige übermittelt wurde (§ 7 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV). ,

7. Empfangsbestätigung des Finanzamts

Es ergeht keine Empfangsbestätigung des Finanzamts.

Teil D: Ertragsteuern

1. **Maßgebende Vorschrift**

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus § 54 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

2. **Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge**

Dem zuständigen Finanzamt (§ 20 AO) ist Anzeige über alle aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu erstatten, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder –herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 EStDV; vgl. auch BMF-Schreiben vom 14.03.1997 - IV B 2 - S 2244 - 3/97).

3. **Zuständiges Finanzamt**

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet, an der die betreffenden Anteile bestehen.

Die Anschriften der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen können Teil G dieses Merkblatts entnommen werden.

4. **Form und Inhalt der Anzeigen**

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuernummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. **Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge**

5.1 Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, zu erstatten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV).

5.2 Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamts

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Urkunde erfolgt nicht.

Teil E: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

1. Derselbe Rechtsvorgang kann ggf. mehrere steuerliche Anzeigepflichten auslösen, z.B. bei
 - 1.1 Erbaueinandersetzung über Grundstücke und Vermögensübergang von Grundstücken:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer);
 - 1.2 Grundstücksschenkung unter einer Auflage und gemischte Grundstücksschenkung:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Schenkungssteuer;
 - 1.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
 - 1.4 Kapitalerhöhung oder –herabsetzung:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
 - 1.5 Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld:
⇒ für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und die Ertragsteuern;
 - 1.6 Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
⇒ für die Schenkungssteuer, die Ertragsteuern und ggf. Grunderwerbsteuer;
 - 1.7 Entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
⇒ für die Ertragsteuern und ggf. Grunderwerbsteuer.
2. In Fällen, in denen eine mehrfache steuerliche Anzeigepflicht besteht, ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zu-

ständig, so ist diesem Finanzamt für jede Stelle gesondert jeweils die für diese vorgesehene Anzeige zu erstatten. Es wird darum gebeten, die zuständige Stelle auf der Anzeige zu bezeichnen.

Teil F: **Übersicht über die Zuständigkeiten für Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)**

(Die Anschriften der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen können Teil G dieses Merkblatts entnommen werden.)

Die Liste der Zuständigkeiten hat sich aufgrund der Zusammenlegung von Finanzämtern verändert. Bis zur Bereitstellung einer aktuellen Liste finden Sie die Zuständigkeiten über die Suchfunktion (Zuständiges Finanzamt suchen) auf der Internetseite

www.finanzamt.nrw.de

Teil G: **Anschriften der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Jedes Finanzamt in NRW verfügt über einen eigenen Internetauftritt. Dort finden Sie neben der Anschrift auch alle weiteren Informationen zu dieser Dienststelle wie etwa die Öffnungszeiten, Bankverbindung und eine Anfahrtsbeschreibung.

www.finanzamt.nrw.de

Teil H: **Vordruckmuster**

1. **Veräußerungsanzeige (§ 18 GrEStG)**
2. **Anzeige in Erbfällen (Muster 5 zu § 7 ErbStDV)**
3. **Anzeige bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden (Muster 6 zu § 8 ErbStDV)**